# mtsblatt

# für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 19

Potsdam, den 6. November 2008

Nr. 20

# Inhalt:

-	Bekanntmachung der Verfügung zur
	straßenrechtlichen Widmung von Straßen
	im Bornstedter Feld

S. 1

- Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung S. 3
- Sperrung von Waldwegen und Waldbrandwundstreifen gegenüber der Betretungsart Reiten im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Forstwirtschaft Belzig
- S. 5
- Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2009

# Bekanntmachung der Verfügung zur straßenrechtlichen Widmung von Straßen im Bornstedter Feld

Auf der Grundlage der §§ 2 (1) und 6 (1) Brandenburgisches Stra-Bengesetz (BbgStrG) in der Neufassung vom 31. März 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I Nr. 16 am 19. Juli 2005, werden die nachstehenden 16 Straßen in 14469 Potsdam dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Mit der Widmung erhalten diese Straßen den Status einer öffentlichen Straße.

# 1. Lagebeschreibung:

Die nachstehenden 16 Straßen befinden sich in 14469 Potsdam in den Geltungsbereichen der Bebauungspläne Nr. 42-2 und Nr. 42-3 ("Kaserne Pappelallee") sowie der Bebauungspläne Nr. 66A und 66B ("Nördliche und Südliche Gartenstadt").

# 1.1 Straßenbezeichnungen und Lage der Straßen:

# August-Bonnes-Straße

Gemarkung Potsdam, Flur 26

1629 (tlw.), 648 (tlw.), 173/2, 172/2, 171/2, Flurstücke:

1597 (tlw.), 1633 (tlw.), 1631 und 1635 (tlw.)

Gesamtfläche: ca. 4.790,0 m²

# Bartholomäus-Neumann-Straße

Gemarkung Potsdam, Flur 26

Flurstücke: 1159 (tlw.), 1641, 1638 und 1633 (tlw.)

Gesamtfläche: ca. 3.955,0 m²

# Carl-Christian-Horvath-Straße

Gemarkung Potsdam, Flur 26

1159 (tlw.), 1637 und 1635 (tlw.) Flurstücke:

Gesamtfläche: ca. 4.001,0 m²

# Erwin-Barth-Straße

Gemarkung Bornim, Flur 1

Flurstück: 419

Gemarkung Potsdam, Flur 26

766, 763, 650, 652, 673 und 671 Flurstücke:

Gesamtfläche: ca. 4.986,0 m²

#### Impressum



#### Landeshauptstadt Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister Verantwortlich: Bereich Marketing/Kommunikation, Dr. Sigrid Sommer Redaktion: Bärbel Zerbe

Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,

Tel.: 03 31/2 89 12 71 und 03 31/2 89 12 64

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internetbezug über www.potsdam.de Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13

Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47

Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135 Büro ALLOD, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14

Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28 Begegnungszentrum STERN\*Zeichen, Galileistr. 37 – 39

Volkshochschule, Dortustr. 37

Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6

# Gesamtherstellung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,

Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

#### Georg-Hermann-Allee

Gemarkung: Potsdam, Flur 1

Flurstück: 715

Gemarkung: Potsdam. Flur 26

1159, 1592 (tlw.), 866, 1581 (tlw.) und 754 Flurstücke:

Gesamtfläche: ca. 56.049,0 m²

#### Hermann-Göritz-Straße

Gemarkung: Potsdam, Flur 26

Flurstück: 667

Gesamtfläche: ca. 1.124,0 m²

#### Hermann-Mächtig-Straße

Gemarkung: Potsdam, Flur 26

888, 937, 933, 636 und 661 Flurstücke:

Gesamtfläche: ca. 4.101,0 m²

#### Herta-Hammerbacher-Straße

Gemarkung: Potsdam, Flur 26

268, 839, 682, 633 und 663 Flurstücke:

Gesamtfläche: ca. 5.280,0 m²

# Jakob-von-Gundling-Straße

Gemarkung: Potsdam, Flur 26 Flurstücke: 1627 und 1629 (tlw.)

Gesamtfläche: ca. 3.828,0 m²

# Karl-Krieger-Straße

Gemarkung: Potsdam, Flur 26

Flurstück: 672

Gesamtfläche: ca. 2.294,0 m²

#### Kiepenheuerallee

Gemarkung: Potsdam, Flur 26

Flurstück: 1583

Gesamtfläche: ca. 22.446,0 m²

## Ludwig-Lesser-Straße

Gemarkung: Potsdam, Flur 26

Flurstück: 1582 Gesamtfläche: ca.2.193,0 m²

## Max-Wundel-Straße

Gemarkung: Potsdam, Flur 26

Flurstück: 1486

Gesamtfläche: ca. 2.345,0 m²

# Melchior-Bauer-Straße

Gemarkung: Potsdam, Flur 26

Flurstücke: 1753, 322/1, 655 und 669

Gesamtfläche: ca. 5.988,0 m²

#### Paul-Engelhard-Straße

Gemarkung: Potsdam, Flur 26

Flurstücke: 651, 1575, 1576 und 1577

Gesamtfläche: ca. 8.920,0 m²

## Walter-Funcke-Straße

Gemarkung: Potsdam, Flur 26 Flurstücke: 678, 642 und 665 Gesamtfläche: ca. 2.136,0 m²

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14461 Potsdam, Hegelallee 6 - 10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten einge-

sehen werden:

dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,

donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis

nach Vereinbarung Tel.: 0331/289 2714 bzw. E-Mail: Christian.Wieck@Rathaus.Potsdam.de

# 2. Widmungsinhalt:

2.1 Einstufung: Die o. g. 16 Straßen werden ge-

mäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG als Gemeindestraßen

(Ortsstraßen) eingestuft.

2.2 Funktionen: Erschließungsstraßen/Anlieger-

straßen

2.3 Träger der Straßenbaulast: Landeshauptstadt Potsdam

2.4 Widmungsbeschränkungen: keine

2.5 Inkrafttreten: Die Widmung der Verkehrsflächen

tritt mit deren Verkehrsfreigabe in

Kraft

#### 3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam einzulegen.

Potsdam, 16. Oktober 2008

Jann Jakobs Oberbürgermeister

# 2. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam Sitzungstermin: Mittwoch, 12.11.2008, 13:00 Uhr

Ort, Raum: Stadtverwaltung Potsdam, Haupthaus, Fr.-Ebert-Str. 79 - 81, Plenarsaal

Bei einer eventuellen Fortsetzung der Sitzung findet diese am darauf folgenden Montag, 17. November 2008 statt.

#### **Tagesordnung**

#### Öffentlicher Teil

- Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Ladung/Bestätigung der Tagesordnung/Bestätigung der Niederschrift vom 27.10.2008
- Bericht des Oberbürgermeisters
- Fragestunde 2

#### Zu folgenden Themen liegen Anfragen vor:

Erschließung des Eingangsbereichs Kirchsteigfeld, Hartz-IV-Klagewelle beim Potsdamer Sozialgericht, Tiefflug-Lärm, Bürgerhaus Ufergaststätte, Taktverdichtung RE 1 Potsdam-Charlottenhof und Potsdam-Sanssouci/Wildpark, Luisenplatz, Landesprogramm "Initiative Oberschule". Stummel-ISES. Rad- und Fußweg im Bereich "Am Gehölz zur Steinstraße", Ampelanlage Hugstrasse, Wirtschaftliche Zusammenarbeit von kommunalen Einrichtungen.

Weitere Fragen können durch die Stadtverordneten bis Donnerstag, 06. November 2008, eingereicht werden.

- Beschlussvorlagen/Anträge aus der Wahlperiode 2003 -2008
  - Verwaltung -
- Gründung einer Tochtergesellschaft der PRO POTSDAM **GmbH**

08/SVV/0798 Oberbürgermeister, Bereich Beteiligungsmanagement

3.2 Maßnahmen der Verwaltung des Jugendamtes für eine bedarfsgerechte Versorgung mit Kindertagesbetreuungsangeboten für die Zeiträume der Kita-Jahre 2008/2009 und 2009/2010

08/SVV/0805 Oberbürgermeister, FB Jugendamt

Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Potsdam 08/SVV/0806 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen

Beschlussvorlagen/Anträge aus der Wahlperiode 2003 -2008

- Fraktionen -
- Klimaanlage Plenarsaal

07/SVV/0970 Stadtverordnete B. Müller, Fraktion DIE LINKE. Stadtverordnete Knoblich. Fraktion SPD, Stadtverordnete Paulsen, Fraktion CDU, Stadtverordneter War-

te Drohla, Fraktion DIE LINKE

tenberg, Fraktion SPD, Stadtverordne-

Familienkarte

08/SVV/0657 Fraktion DIE LINKE

- 3.6 Sanierung von Sanitäranlagen in Schulen 08/SVV/0668 Fraktion SPD
- Einheitliche bauliche- und Ausstattungsstandards für Schulen, KITAs und Horte

08/SVV/0712 Fraktion CDU

- 3.8 Sozialrabatt durch Fonds energieeffizienter Haushaltstechnik 08/SVV/0723 Fraktion DIE LINKE
- 3.9 Internetpräsenz der Potsdamer Ortsteile 08/SVV/0767 Fraktion DIE LINKE
- 3.10 Soziologische Jugendbefragung 08/SVV/0839 Fraktion DIE LINKE
- 4 **Anträge**
- Schul- und Kita-Sanierungsprogramm 4.1 08/SVV/0918 Fraktion DIE LINKE
- Kleinteilige Maßnahmen an Schulen 4.2 08/SVV/0919 Fraktion DIE LINKE
- Stadtteilmanagement Waldstadt II 4.3 08/SVV/0920 Fraktion DIE LINKE
- Verbesserung der Verkehrsverhältnisse Brauhausberg und 4.4 Leipziger Straße

08/SVV/0921 Fraktion DIE LINKE

4.5 Abwassergebühren

08/SVV/0922 Fraktion DIE LINKE

4.6 Kostenloses Schulessen

08/SVV/0923 Fraktion DIE LINKE

Beschleunigung Wohnungskonzept 4.7 08/SVV/0924 Fraktion DIE LINKE

Verwaltungsstruktur 4.8

> 08/SVV/0925 Fraktion DIE LINKE

4.9 Umbenennung doppelter Straßennamen in den neuen Ortsteilen

08/SVV/0931 Oberbürgermeister. FB Grün- und Verkehrsflächen

4.10 BID (Buisness Improvement District) 08/SVV/0943 Fraktion CDU/ANW

4.11 Parken außerhalb der Marktzeiten auf dem Bassinplatz

08/SVV/0949 Fraktion CDU/ANW

4.12 Zweite Änderungssatzung Abfallgebührensatzung

08/SVV/0953 Oberbürgermeister, FB Soziales, Gesundheit und Umwelt

4.13 Bestimmung der weiteren Reihenfolge der Stellvertretung des Oberbürgermeisters

08/SVV/0955 Oberbürgermeister, GB Zentrale Steu-

erung und Service

4.14 Grundausstattung für fraktionslose Stadtverordnete

**08/SVV/0930** Stadtverordnete Grimm, Herzberg, Boede, Die Andere und Stadtverordnete

Bankwitz, Kirsch, BürgerBündnis

4.15 Freigabe der Sprayerflächen auf dem Gelände der Stadtver-

waltung **08/SVV/0960** 

Stadtverordnete Grimm, Herzberg, Boe-

de, Die Andere

4.16 Offenlegung der Ergebnisse des Bürgerhaushaltes 2007

**08/SVV/0961** Stadtverordnete Grimm, Herzberg, Boe-

de, Die Andere

4.17 Bürgerbegehren "Keine neuen Tagebaue"

08/SVV/0962 Stadtverordnete Grimm, Herzberg, Boe-

de, Die Andere

4.18 Klage gegen neue Kommunalverfassung

08/SVV/0963 Stadtverordnete Grimm, Herzberg, Boe-

de, Die Andere

4.19 Umwidmung der Straße "Am Sandberg"

08/SVV/0964 Fraktion CDU/ANW

4.20 Sommertarife für Erdwärme

**08/SVV/0968** Fraktion FDP/Familienpartei

4.21 Konzepte zur Prüfung der Verbesserung der Energieeffizienz und Umsetzungsmöglichkeiten von Contracting

**08/SVV/0969** Fraktion FDP/Familien-Partei

4.22 Contractor

**08/SVV/0970** Fraktion FDP/Familienpartei

4.23 Verkehrssituation Kirchsteigfeld/Gerlachstraße

**08/SVV/0971** Fraktion FDP/Familienpartei

4.24 Verkauf des Areals der Skaterhalle am Palais Lichtenau

**08/SVV/0972** Fraktion DIE LINKE

4.25 Umsetzung des Integrationskonzeptes

**08/SVV/0974** Fraktion Grüne/B90, Fraktion FDP/Fa-

milienpartei

4.26 Wandflächen für Sprayer

**08/SVV/0975** Fraktion Grüne/B90, Fraktion SPD,

Fraktion FDP/Familienpartei

4.27 Sitzungskalender 2009

**08/SVV/0977** Stadtverordneter Schüler als Vorsitzen-

der der Stadtverordnetenversammlung

4.28 Gültigkeit der Kommunalwahl vom 28.09.2008

**08/SVV/0979** Oberbürgermeister

4.29 Seepromenade Groß Glienicke - Einleitstellen am Groß Glie-

nicker See

08/SVV/0980 Fraktion Grüne/B90

4.30 Mitteilungsvorlage – 13. Beteiligungsbericht der Landeshauptstadt Potsdam

**08/SVV/0976** Oberbürgermeister, GB Zentrale Steu-

erung und Service

4.31 Mitteilungsvorlage – Ausschussbesetzung

08/SVV/0978 Fraktionen der Stadtverordnetenver-

sammlung

5 Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister

5.1 Energiekataster

gemäß Vorlage: 07/SVV/0743

 Bericht zur Schaffung von Baurecht für Kita und Wohnbebauung am Filmpark

gemäß Vorlage 08/SVV/0895

5.3 Messung von Feinstaub- und Schadstoffbelastungen an der

Dortuschule

gemäß Vorlage 08/SVV/0444

5.3.1 Messung von Feinstaub- und Schadstoffbelastungen an der

Dortuschule

08/SVV/0932 Oberbürgermeister, FB Soziales, Ge-

sundheit und Umwelt

5.4 Aktivplatz in der Wohnsiedlung "Altes Rad" im OT Eiche

gemäß Vorlage: 08/SVV/0711

5.4.1 Aktivplatz in der Wohnsiedlung "Altes Rad" im OT Eiche

**08/SVV/0940** Oberbürgermeister, FB Grün- und Ver-

kehrsflächen

5.5 Ausweisung einiger Hundeauslaufgebiete

gemäß Vorlage 07/SVV/0227

5.5.1 Ausweisung einiger Hundeauslaufgebiete

08/SVV/0957 Oberbürgermeister, FB Grün- und Ver-

kehrsflächen

Nicht öffentlicher Teil

6 Bestätigung der nicht öffentlichen Tagesordnung

7 Nicht öffentliche Anträge

7.1 Besetzung der Stelle 110 000 01 - Leiterin bzw. Leiter des

Servicebereichs Finanzen und Berichtswesen (11)

**08/SVV/0959** Oberbürgermeister, GB Zentrale Steue-

rung und Service

# Öffentliche Bekanntmachung des Leiters des Amtes für Forstwirtschaft Belzig - Untere Forstbehörde über die

# Sperrung von Waldwegen und Waldbrandwundstreifen gegenüber der Betretungsart Reiten im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Forstwirtschaft Belzig

Die Sperrung von Waldwegen und Waldbrandwundstreifen gegenüber der Betretungsart Reiten im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Forstwirtschaft Belzig wird mit sofortiger Wirkung aufgeho-

#### Gründe der Entscheidung:

Es wird vom Gleichrang der allgemeinen Betretungsrechte nach § 15 LWaldG zwischen Reitern und sonstigen Waldbesuchern ausgegangen.

Daraus folgend besteht kein Privileg der Waldbenutzung für eine der vier nach § 15 LWaldG möglichen Besuchergruppen, hier Fußgänger, Fahrradfahrer, Krankenfahrstuhlfahrer und Reiter, gleichwohl die Benutzung der Waldwege durch Pferde jedoch die größte Abnutzung derselben durch Hufschlag darstellt.

Die o.g. Waldbesucher aller vier genannten Nutzergruppen haben regelmäßig keinen Anspruch darauf Waldwege derart vorzufinden, dass ein uneingeschränktes Benutzen derselben oder das uneingeschränkte Benutzen eines jeden Waldweges zu Fuß, mit dem Rad, mit dem Krankenfahrstuhl oder auch mit dem Pferd gegeben

Dies begründet sich insbesondere in der oft vorhandenen Naturbelassenheit der Waldwege, der Benutzung im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldwirtschaft, der Geländeausformung, etc.

Waldwege können nur dann von Reitern benutzt werden, wenn auf ihnen ein risiko- bzw. gefahrloses Ausweichen zwischen einem Reiter und einem entgegen kommenden Benutzer (z. B. Fußgänger, Radfahrer) möglich ist, ohne dass der Weg von einem der Benutzer verlassen werden muss, um den anderen Benutzer passieren zu lassen (Zweispurigkeit).

Wichtig ist also hier, im Sinne der Zweispurigkeit als Maß der Wegebreite, die Möglichkeit des ungehinderten Passierens von Reitern und anderen Wegenutzern.

Dem Grunde nach ist ein Waldweg gem. § 15 Abs. 5 LWaldG solange bereitbar, wie er auch durch zwei- oder mehrspurige Fahrzeuge befahrbar ist.

Im Umkehrschluss darf ein Waldweg ab dem Moment nicht mehr beritten werden, solange ein zwei- oder mehrspuriges Fahrzeug den Waldweg nicht mehr befahren kann, im Übrigen auch unbeachtlich des Grundes warum der Waldweg seine Befahrbarkeit verloren hat.

Das unbefugte Betreten eines Grundstückes ist eine Beeinträchtigung nach § 1004 BGB.

Jedoch hat der Waldeigentümer das Betreten seines Waldes im Rahmen des § 15 LWaldG durch die Allgemeinheit, worunter auch Reiter zählen, zu dulden.

Diese forstrechtlich fixierte Duldung des Bereitens als freies Betretungsrecht des Waldes durch den Waldeigentümer umfasst jedoch nicht die billigende Inkaufnahme der Zerstörung seines Waldweges durch Reiter und auch nicht die Pflicht zur Hinnahme der Zerstörung oder der erheblichen Nutzungsbeeinträchtigung seiner Waldwege durch den Waldeigentümer, wenn diese durch Beritt zerstört wurden.

Die Folge ist entweder eine bilaterale, privatrechtliche Vereinbarung zwischen Waldeigentümer und Reiter zur Instandhaltung bzw. Wiederherstellung zerrittener Wege oder ggf. die privatrechtliche Durchsetzung des Unterlassungsanspruches nach § 1004 BGB bei einem Schaden am Waldweg durch zu intensives Bereiten.

Unbeschadet dessen, wird die untere Forstbehörde die Sperrung von Wegen im Einzelfall und befristet immer dann in Betracht ziehen, wenn erhebliche Beeinträchtigungen für den Waldbesitzer konkret zu befürchten bzw. entstanden sind.

Leiter des Amtes für Forstwirtschaft Belzig

Gez. Magritz Leitender Forstdirektor

# Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2009

#### Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2009

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2009 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück.

Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

#### Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am **20. September 2008** mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

# Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2009 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen.

**Wichtig:** Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

# Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2009 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2009 oder wenn nach dem 1. Januar 2009 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am 30. November 2009 gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigefügt werden. Bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2009 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

#### Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

# Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2008 verstorben ist;
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

# Steuerklasse II

In die Steuerklasse II gehören die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) erfüllt sind. Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung der Steuerklasse II erstmals vor, wird die Gemeinde die Steuerklasse II nur dann bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer der Gemeinde schriftlich versichert hat, dass er die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erfüllt. Ein Muster für die schriftliche Versicherung steht im Internet unter <a href="http://www.mdf.brandenburg.de">http://www.mdf.brandenburg.de</a> unter der Rubrik "Steuerinformationen von A bis Z" zur Verfügung.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (bzw. die Steuerklasse II) wird einem alleinstehenden Steuerpflichtigen gewährt, wenn zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag sowie Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbil-

dungsbedarf) oder Kindergeld zusteht. Die Haushaltszugehörigkeit des Kindes wird unterstellt, wenn es (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG (tatsächliche Haushaltsaufnahme des Kindes) erfüllt oder erfüllen würde (Fälle, in denen nur ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht).

Als alleinstehend gelten Steuerpflichtige, die

 a) nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (Ehegattenveranlagungswahlrecht nach § 26 Abs. 1 EStG) erfüllen oder verwitwet sind

#### und

- b) keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn,
  - für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zu
  - es handelt sich um ein Kind i. S. d. des § 63 Abs. 1 EStG (leibliches Kind / Adoptivkind, Pflegekind oder ein zum Haushalt gehörendes Stief- oder Enkelkind), das seinen gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst ableistet, sich für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Sobald eine andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, wird vermutet, dass sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet und damit eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt. Diese Vermutung ist nicht widerlegbar, wenn der Steuerpflichtige mit der anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. In anderen Fällen ist die Vermutung der Haushaltsgemeinschaft widerlegbar. Ob und wann die Vermutung als widerlegt angesehen werden kann, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. In der Regel wird eine zweifelsfreie Versicherung ausreichen.

Die Gemeinde ist für die Eintragung der Steuerklasse II zuständig, wenn der Alleinerziehende mindestens ein minderjähriges Kind hat. Bei Alleinerziehenden mit Kindern, die alle bereits zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird die Steuerklasse II hingegen auf Antrag nur vom Finanzamt eingetragen.

#### Steuerklasse III

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte
  - a) keinen Arbeitslohn bezieht oder
  - Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereiht wird.
- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2007 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

# Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

## Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereiht wird.

#### Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

## Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahres können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt

und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte 60 v.H., der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 v.H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

#### Steuerklassenwechsel bei Ehegatten

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2008 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2009 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2009 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2009, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2009 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2009 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

# Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld) oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann. Beziehen Sie bereits derartige Leistungen oder rechnen Sie in absehbarer Zeit mit deren Inanspruchnahme, informieren Sie sich beim zuständigen Träger der Lohnersatzleistungen (Agentur für Arbeit, Krankenkasse) oder bei Ihrem Arbeitgeber über die Auswirkungen eines Steuerklassenwechsels.

## Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z. B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Hierbei sind folgende Änderungen, die für die Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte 2009 von Bedeutung sind, zu beachten:

- Kinder über 25 Jahren können grundsätzlich nicht mehr auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden
- Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte sind keine Werbungskosten mehr; ab dem 21. Entfernungskilometer können die Aufwendungen aber wie Werbungskosten berücksichtigt werden
- der Abzug von Kinderbetreuungskosten ist bereits ab dem Kalenderjahr 2006 neu geregelt worden
- die Abzugsmöglichkeiten für haushaltsnahe Dienstleistungen / Handwerkerleistungen sind seit dem Kalenderjahr 2006 erweitert worden.

Beachten Sie bei Ihrem Antrag auf Eintragung eines Freibetrages auf die Lohnsteuerkarte bitte die Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrages müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die wie Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte und die Werbungskosten nicht in voller

Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro (Ausnahme: Kinderbetreuungskosten) oder den Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen von 102 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, des Freibetrages für haushaltsnahe Beschäftigungen / Dienstleistungen / Handwerkerleistungen, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag zu verrech-

Wer einen Freibetrag auf der Lohsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind die Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene oder der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist.

#### Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Verwenden Sie die beim Finanzamt oder im Internet unter

http://www.mdf.brandenburg.de erhältlichen Vordrucke.

Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2009 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2009 berücksichtigt werden.

# Welches Finanzamt ist zuständig?

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

#### Besteuerung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftiauna

Der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) unterliegt ausnahmslos dem Lohnsteuerabzug, entweder pauschal oder nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte. Bei der Pauschalversteuerung müssen Sie Ihrem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Wegen der abgeltenden Wirkung bleibt der pauschal versteuerte Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung bei der Einkommensteuerveranlagung außer Ansatz. Wird von der Pauschalversteuerung kein Gebrauch gemacht, muss der Arbeitgeber sich vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und etwaige Kirchensteuer) anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln. Nähere Auskünfte zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von geringfügigen Beschäftigungen erhalten Sie in der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Broschüre "Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung in der Gleitzone" sowie im Internet unter:

http://www.bmas.bund.de und http://www.minijob-zentrale.de.

# Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge sowie der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

#### Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2009 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1991 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist.

#### Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 1. Januar 2009 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1991 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

#### Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter "Kirchensteuerabzug" eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche "--" eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

# Wo verbleibt die Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2009 abgelaufen ist?

Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung sind verpflichtet, bestimmte Eintragungen aus dem Lohnkonto durch Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung elektronisch zu übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung). Damit Sie wissen, welche Beträge an Ihr Finanzamt übermittelt wurden, erhalten Sie einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit Angabe Ihres lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals der sogenannten eTIN. Die Lohnsteuerkarte des abgelaufenen Jahres erhalten Sie in diesen Fällen nicht zurück. Sie wird Ihnen nur dann ausgehändigt, wenn sie bereits eine Lohnsteuerbescheinigung eines früheren Arbeitgebers enthält und Sie die Aushändigung verlangen, weil Sie die Lohnsteuerkarte für die Einkommensteuererklärung (Antragsveranlagung oder Pflichtveranlagung) benötigen. Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarten, die keine "manuellen" Lohnsteuerbescheinigungen bzw. Aufkleber des früheren Arbeitgebers enthalten, unter Einhaltung der Aufbewahrungsfristen, zu vernichten.

Wenn sich die abgelaufene Lohnsteuerkarte bereits in Ihrem Besitz befindet, z. B. weil Sie am Ende des Kalenderjahres nicht in einem Dienstverhältnis standen, so senden Sie die Lohnsteuerkarte - falls sie nicht ohnehin Ihrer Einkommensteuererklärung beizufügen ist - bis zum 31. Dezember 2010 dem Finanzamt zu.

#### Antragsveranlagung

Haben Sie zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z. B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2009 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die bisherige nicht verlängerbare zweijährige Antragsfrist gibt es nicht mehr. ¹) Bitte beachten Sie aber die nicht verlängerbare vierjährige Festsetzungsfrist für die Einkommensteuerveranlagung. Der Antrag für die Einkommensteuerveranlagung 2009 kann nur bis zum 31. Dezember 2013 gestellt werden kann.

Die Einkommensteuererklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung sind nach Ablauf des Jahres im Internet unter <a href="http://www.finanzamt.brandenburg.de">http://www.finanzamt.brandenburg.de</a> kostenlos abrufbar. Sie liegen zudem im Finanzamt zur Abholung bereit.

\*) Dies gilt erstmals für Anträge auf Veranlagung ab dem Veranlagungszeitraum 2005 sowie in Fällen, in denen bis zum 28. Dezember 2007 über einen Antrag auf Veranlagung noch nicht bestandskräftig entschieden ist.

Sie können Ihre Erklärung aber auch elektronisch abgeben. Die dafür erforderliche Software stellt Ihnen Ihr Finanzamt gerne auf CD-ROM zur Verfügung. Im Übrigen wird die Software auch unter <a href="http://www.elsterformular.de">http://www.elsterformular.de</a> zum Download bereitgestellt.

#### Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer verpflichtet, eine Einkommensteuerklärung abzugeben. Für die Einkommensteuererklärung 2009 gilt eine Abgabefrist bis zum **31. Mai 2010**, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten:
- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag eingetragen; das gilt nicht, wenn lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen (verwitwete Alleinerziehende mit Steuerklasse III) eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist:
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt;
- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde.

#### Noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und soweit zuständig - Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen.

Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Sprechzeiten der brandenburgischen Finanzämter:

Montag bis Freitag, mindestens 8.00 - 12.00 Uhr Die weiteren z.T. bis 18.00 Uhr gehenden Öffnungszeiten, können Sie im Internet abrufen oder telefonisch bei Ihrem zuständigen Finanzamt erfragen.